

**Satzung**  
**der Hospitalstiftung Kupferberg**

Die Hospitalstiftung Kupferberg wurde 1327 durch Thomas Kürschner errichtet. In den Jahren 1332 und 1337 wurden der Stiftung weiter Grundstücke zugewendet.

Zweck der Stiftung war es, alte, hilfsbedürftige und gebrechliche Personen aus Kupferberg im Hospital aufzunehmen. Die Stiftung konnte in all den Jahren den Stiftungszweck durch den Betrieb eines Altersheimes erfüllen. Im Jahre 1964 musste jedoch das Altersheim wegen Personalmangels aufgelöst werden. Seither werden die im Stiftungsgebäude vorhandenen Räume vermietet.

1905 errichtete die Stiftung auf Stiftungsgrund einen Kindergarten.

Zur Anpassung an diese Verhältnisse wird der Stiftung gemäß Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) daher folgende neue Satzung gegeben:

Name, Rechtsstand und Sitz

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Hospitalstiftung Kupferberg". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Kupferberg.

Stiftungszweck

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von Unterstützungen an ältere, hilfsbedürftige und gebrechliche Einwohner der Stadt Kupferberg sowie aus der näheren Umgebung. Die Unterstützung kann durch Bereitstellung von Wohnungen im Stiftungsgebäude oder durch Geldzuwendungen erfolgen. Der Stiftung obliegt es weiter, einen Kindergarten zu betreiben und zu unterhalten.

§ 3

1. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch die unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

Anstalts-, Aufnahme- und Gebührenordnung

§ 4

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen für die Bereitstellung von Wohnungen und die Aufnahme in den Kindergarten enthält die vom Stadtrat zu erlassende und von der Aufsichtsbehörde prüfende Anstalts-, Aufnahme- und Gebührenordnung.

## Grundstockvermögen

### § 5

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

## Betriebsvermögen

### § 6

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus

- a) der Einrichtung des Wohnhauses und des Kindergartens,
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Rücklagen,

wie sie im einzelnen in der Anlage 2 als einem Bestand dieser Satzung ausgewiesen sind.

## Stiftungsmittel

### § 7

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzen des Stiftungsvermögens,
- b) aus dem Entgelt in der Höhe der Selbstkosten für die Leistungen in den Stiftungseinrichtungen,
- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

## Stiftungsorgane und Verwaltung

### § 8

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Kupferberg verwaltet und vertreten.

### § 9

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## Stiftungsaufsicht

### § 10

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Kulmbach wahrgenommen.

## Anfallsberechtigung

### § 11

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Kupferberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 12

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Staatsministerium des Inneren in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.1955/17.01.1956 außer Kraft.

Kupferberg, den 19. August 1974  
Stadtrat

Hümmer  
Erster Bürgermeister